

TE Vwgh Beschluss 2010/9/30 2010/07/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
23/01 Konkursordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §9;
KO §1;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, in der Beschwerdesache des RW in B, vertreten durch Dr. Georg Schwarzmayr-Lindinger, Rechtsanwalt in 4950 Altheim, Stadtplatz 12, gegen den

Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom 24. Juni 2010, Zl. Agrar(Bod)-100456/3-2010, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Angelegenheit nach dem O.ö. LSG 1970, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Ausfertigung des angefochtenen Bescheides und dem Inhalt der Beschwerde ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer einer der EZ nach bestimmten Liegenschaft des Grundbuches H. Mit Beschluss des LG W vom 29. November 2007 wurde über das Vermögen des Beschwerdeführers der Konkurs eröffnet. Mit Kaufvertrag vom 30. September/10. Oktober 2008 hat die Masseverwalterin die angeführte Liegenschaft verkauft. Das Konkursgericht hat diese Veräußerung genehmigt.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2009 stellte die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich (im folgenden: ABB) fest, dass der Kaufvertrag der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 des Oberösterreichischen Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG 1970) entspreche und eine Siedlungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 O.ö. LSG 1970 vorliege; das Rechtsgeschäft widerspreche nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 O.ö. Grundverkehrsgesetz. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2009 stellte die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich (im folgenden: ABB) fest, dass der Kaufvertrag der Zielsetzung des Paragraph eins, Absatz 2, des Oberösterreichischen Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG 1970) entspreche und eine Siedlungsmaßnahme gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 6, O.ö. LSG 1970 vorliege; das Rechtsgeschäft widerspreche nicht den Zielsetzungen des Paragraph eins, Absatz eins, O.ö. Grundverkehrsgesetz.

Im Februar 2010 erfuhr der Beschwerdeführer von der Existenz des zuletzt genannten Bescheides und stellte am 17. Februar 2010 bei der ABB den hier gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Siedlungsverfahrens mit der Begründung, der Käufer der Liegenschaft habe das Rechtsgeschäft ausschließlich zu Spekulationszwecken abgeschlossen.

Die ABB gab dem Antrag auf Wiederaufnahme mit Bescheid vom 10. März 2010 mit der Begründung keine Folge, dem Beschwerdeführer fehle wegen des über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahrens die Parteistellung und Antragslegitimation.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge.

In der Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe zwar im Verfahren nach dem O.ö. LSG 1970 als Liegenschaftseigentümer Parteistellung, sein Antrag auf Wiederaufnahme sei jedoch unzulässig. Parteien nach § 5 Abs. 3 O.ö. LSG 1970 könnten nicht darauf einwirken, dass die Agrarbehörde dem Antrag auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens nicht entspreche oder einen negativen Feststellungsbescheid erlasse. Der Beschwerdeführer sei zwar noch grundbücherlicher Eigentümer der veräußerten Liegenschaft, könnte aber durch die positive Erledigung der ABB in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt sein. Mit der Feststellung des Vertrages als einer Maßnahme nach dem O.ö. LSG 1970 sei in gesetzlich gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers nicht eingegriffen worden. Seine formale Parteistellung könne nicht zu einem Instrument dafür umfunktioniert werden, den zivilrechtlich verbindlichen Vertrag aus den Angeln zu heben. In der Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe zwar im Verfahren nach dem O.ö. LSG 1970 als Liegenschaftseigentümer Parteistellung, sein Antrag auf Wiederaufnahme sei jedoch unzulässig. Parteien nach Paragraph 5, Absatz 3, O.ö. LSG 1970 könnten nicht darauf einwirken, dass die Agrarbehörde dem Antrag auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens nicht entspreche oder einen negativen Feststellungsbescheid erlasse. Der Beschwerdeführer sei zwar noch grundbücherlicher Eigentümer der veräußerten Liegenschaft, könnte aber durch die positive Erledigung der ABB in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt sein. Mit der Feststellung des Vertrages als einer Maßnahme nach dem O.ö. LSG 1970 sei in gesetzlich gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers nicht eingegriffen worden. Seine formale Parteistellung könne nicht zu einem Instrument dafür umfunktioniert werden, den zivilrechtlich verbindlichen Vertrag aus den Angeln zu heben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Darin wird zugestanden, dass "im gegenständlichen Verfahren ... dem nunmehrigen Beschwerdeführer - formal - die Parteistellung in subjektiver Hinsicht durch die Bestellung eines Masseverwalters entzogen" sei.

Hinsichtlich des durch die Konkurseröffnung seiner freien Verfügung entzogenen Vermögens (Konkursmasse) ist der Gemeinschuldner verfügungsunfähig und daher auch insoweit prozessunfähig. Der Masseverwalter ist gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners mit Beschränkung auf die Konkursmasse (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. September 2002, Zl. 99/07/0104, mwN). Hinsichtlich des durch die Konkurseröffnung seiner freien Verfügung entzogenen Vermögens (Konkursmasse) ist der Gemeinschuldner verfügungsunfähig und daher auch insoweit prozessunfähig. Der Masseverwalter ist gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners mit Beschränkung auf die Konkursmasse vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 18. September 2002, Zl. 99/07/0104, mwN).

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft ist unstrittig Teil der Konkursmasse.

Nach den Angaben in der Beschwerde habe der Masseverwalter "gegen den gegenständlichen Bescheid keinerlei Rechtsmittel" ergriffen.

Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren mangels Beschwerdelegitimation gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 30. September 2010

Schlagworte

Masseverwalter Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Stellung des Vertretungsbefugten Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010070170.X00

Im RIS seit

10.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at